



St. Gallen, 12. April 1991
Gm/kö

Gemeinderat Mörschwil
9402 Mörschwil

Gemeindestrassenplan: Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den Gemeindestrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der Gemeindestrassenplan der politischen Gemeinde Mörschwil vom 19. November 1990, öffentlich aufgelegt vom 28. November bis 27. Dezember 1990, wird genehmigt. Vorbehalten bleibt die nachträgliche Genehmigung des Fuss-, Wander- und Radwegplans.
2. Der Gemeindestrassenplan ersetzt für die Bemessung der nicht werkgebundenen Staatsbeiträge den vorläufigen Strassenplan.
3. Die politische Gemeinde Mörschwil bezahlt eine Gebühr von Fr. 2'500.--.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilagen:

- genehmigter Gemeindestrassenplan 1:5000 (2-fach)
- Gesamtübersicht der Strassen- und Trottoirlängen der politischen Gemeinde Mörschwil vom 3. April 1991
- Einzahlungsschein

Kopie (mit Fotokopie der Gesamtübersicht):

- Departement des Innern, Gemeinderechnungswesen
- Finanzdepartement, Finanzverwaltung
- Rechtsabteilung
- Planungsamt
- Tiefbau- und Strassenverwaltung
 - . Strasseninspektorat
 - . Rechnungsbüro (2630.360)
 - . Rechtsdienst